



Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften
Académie Suisse des Sciences Médicales
Accademia Svizzera delle Scienze Mediche
Swiss Academy of Medical Sciences

Reglement und Weiterbildungsprogramm zur Spezialistin/zum Spezialisten für Labormedizin FAMH

Version	Bemerkungen	Inkraft-treten
V 1.4 Dezember 2023	Anpassung bei den Zulassungsbedingungen (konsekutiver Master), der Klinischen Immersion und den Weiterbildungsstätten der Kategorie A Mit Änderungsvorschlägen des Fachausschuss FAMH vom 21.12.2023 Genehmigt vom Senat der SAMW am 13. Juni 2024	1.7.2024
V 1.3 Dezember 2021	Regelungen zur Weiterbildung in hämato-onkologischer Labormedizin, Dauer Nebenfächer Mit Änderungsvorschlägen des Fachausschuss FAMH vom 2.12.2021 Genehmigt vom Senat der SAMW am 2. Juni 2022	1.7.2022
V 1.2 November 2018	Mit Änderungsvorschlägen des Fachausschuss FAMH vom 1.11.2018 Genehmigt vom Senat der SAMW am 14. Mai 2019	1.6.2019
V 1.1 Oktober 2017	Mit Änderungsvorschlägen des Fachausschuss FAMH vom 21.4.2016 und 19.5.2016 Genehmigt vom Senat der SAMW am 16. November 2017	1.1.2018
V 1.0 November 2012	Genehmigt vom Senat der SAMW am 5. November 2012	1.1.2013

Präambel

Zum Zwecke der Qualitätssicherung im Bereiche der labormedizinischen Diagnostik und im Sinne einer gesamtschweizerischen Vereinheitlichung soll ein mindestens 4-jähriger interdisziplinärer Weiterbildungsgang in labormedizinischer Diagnostik in den Fachgebieten Hämatologie, klinische Chemie, klinische Immunologie, medizinische Mikrobiologie geschaffen werden.

Dieser besteht aus einer 3-jährigen monodisziplinären Weiterbildung in einem der Fachgebiete (Hauptfach) sowie einer einjährigen (12 Monate) von einem oder dreier weiterer Fachgebiete (Nebenfächer). Wird mehr als ein Nebenfach gewählt, verlängert sich die Ausbildung entsprechend um je 12 Monate.

Falls eine rein monodisziplinäre Weiterbildung gewünscht wird, kann das vierte Jahr der Weiterbildung im Hauptfach absolviert werden und durch Tätigkeiten in der Klinik bzw. In den entsprechenden Forschungszweigen ergänzt werden. Die Weiterbildung in medizinischer Genetik besteht aus vier Jahren ausschliesslich im medizinisch-genetischen Fachgebiet.

Die praktische Durchführung und Überwachung der Weiterbildung, wie auch die Titelverleihung wird dem Verband „Die Medizinischen Laboratorien der Schweiz FAMH“ (Foederatio Analyticorum Medicinalium Helveticorum) übertragen.

Dieses Reglement und Weiterbildungsprogramm umschreibt die verschiedenen Titelformen, die Voraussetzungen für den Erwerb, die Weiterbildung im Einzelnen, die Voraussetzungen der Titelverleihung und -führung sowie Übergangsregelungen.

Ziel der Weiterbildung ist das Erreichen von Professionalität in Analytik und Labormanagement, sowie der Erwerb von Grundlagen für die Kommunikation mit den auftraggebenden Ärzten. In Anbetracht der wachsenden Komplexität der Analysen nimmt der Laborspezialist eine zunehmend wichtige Rolle ein. Im präanalytischen Bereich legt er Vorbedingungen für die Analysendurchführung fest und ist in der Lage, bei der Auswahl der Analysen zu beraten. Weiter hat er die Befunde im Hinblick auf die Aussagekraft der Analysenresultate und ihrer Grenzen zu beurteilen. Die Zusammenarbeit der Laborspezialistin/des Laborspezialisten mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt ist Grundlage für Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit labormedizinischer Interventionen, wie sie vom Gesetz gefordert werden.

Das vorliegende Weiterbildungsprogramm wurde am 5.11.2012 sowie am 16.11.2017, 14.05.2019 und 2.6.2022 (Modifikationen) genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2013 (Modifikationen 1.1.2018, 1.6.2019, 1.7.2022 und 1.7.2024) in Kraft und ersetzt das «Weiterbildungsprogramm zum Leiter medizinischer Laboratorien (bzw. Spezialisten für labormedizinische Analytik)» vom 1. März 2001 sowie alle seither erfolgten Änderungen.

Weiterbildungsprogramm

1. Gremien

1.1 SAMW-Kommission «Spezialistin/Spezialist für Labormedizin FAMH»

Der SAMW-Kommission obliegt die Erarbeitung und periodische Überprüfung des Weiterbildungsprogramms. Ferner amtet die Kommission als Rekursinstanz bei Beschwerden gegen Entscheide des Fachausschusses FAMH.

Die Kommission setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), des Schweizerischen Apothekerverbandes (pharmaSuisse), des Schweizerischen Verbandes der Leiterinnen/Leiter medizinisch-analytischer Laboratorien (FAMH), der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie (SGH), der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Chemie (SGKC), der Schweizerischen Gesellschaft für Allergologie und Klinische Immunologie (SGAI), der Schweizerischen Gesellschaft für Mikrobiologie (SGM) und der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG).

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit. Das Sekretariat der Kommission wird durch das Generalsekretariat der SAMW geführt.

1.2 Fachausschuss FAMH

Zur praktischen Durchführung und Überwachung der Weiterbildung bildet die FAMH den Fachausschuss.

Der Fachausschuss FAMH setzt sich zusammen aus je einer Delegation der fünf Fachgesellschaften (Schweiz. Gesellschaft für Hämatologie, Schweiz. Gesellschaft für klinische Chemie, Schweiz. Gesellschaft für Allergologie und Klinische Immunologie, Schweiz. Gesellschaft für Mikrobiologie, Schweiz. Gesellschaft für Medizinische Genetik), sowie aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der FAMH und der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH. Den Vorsitz des Fachausschusses übernimmt die FAMH, das Vizepräsidium die FMH.

Zur Bildung der Fachdelegationen wählen die Fachgesellschaften je vier ordentliche Mitglieder und können zwei zusätzliche Examinatoren für die Schlussprüfungen bestimmen, die Inhaberinnen/Inhaber des FAMH-Titels oder Inhaberinnen/Inhaber eines ausländischen Titels mit Bescheinigung der Äquivalenz und in der Labormedizin tätig sind. Bei den Prüfungen muss mindestens 1 Examinatorin/Examinator ordentliches Mitglied sein.^A

Dabei soll auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen der Schweiz geachtet werden. Diese vier delegierten Mitglieder sind gleichzeitig Fachexpertinnen/Fachexperten bei den Eintritts- und Schlussprüfungen und vertreten offiziell die Fachgesellschaften im Fachausschuss. Jede Delegation bezeichnet eines ihrer Mitglieder als Wortführerin/Wortführer. Ein gleichzeitiger Einsitz in SAMW-Kommission und Fachausschuss FAMH ist nicht zulässig.

^AÄnderung vom 21.4.2016

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- Die Beurteilung der Unterlagen im Antrag zur Eintrittsprüfung (6.1)
- Die Evaluation der Kandidatinnen/Kandidaten im Rahmen der Eintrittsprüfung (6.1).
- Die Beurteilung von Anfragen der Kandidatinnen/Kandidaten zur individuellen Ausgestaltung ihrer Weiterbildung.
- Den Austausch zu Anforderungen des CAS in Labormedizin mit den Trägerschaften sicherstellen^B (4.4)
- Die Durchführung der Schlussprüfungen (6.2).
- Die Verleihung des Titels (7.1)
- Die Beurteilung von Aus- und Weiterbildungsunterlagen von Kandidatinnen/Kandidaten, die ihre Weiterbildung nicht nach dem vorliegenden Programm absolviert haben, und die allfällige Beurteilung einer Äquivalenz (2.2). Diese Tätigkeiten erfolgen auf Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI).
- Das Ergreifen von Massnahmen und/oder Sanktionen bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur Fortbildung (7.1).

Der Fachausschuss entscheidet in jedem Fall auf Antrag der entsprechenden Fachdelegierten, ob die entsprechenden Bedingungen der Weiterbildung erfüllt sind.

Der Fachausschuss FAMH ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mindestens ein Mitglied jeder Fachdelegation anwesend ist. Die Wortführerin/der Wortführer einer Delegation kann an einzelnen Sitzungen des Fachausschusses Stellvertreterinnen/Stellvertreter nominieren. Bei Abstimmungen haben die Vertreterin/der Vertreter der FAMH, die Vertreterin/der Vertreter der FMH, sowie jede Fachdelegation eine Stimme. Es gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der/des Vorsitzenden.

Der Fachausschuss kann ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Das Sekretariat des Fachausschusses wird vom Generalsekretariat der FAMH geführt.

Die/der Vorsitzende der SAMW-Kommission nimmt in der Regel an den Sitzungen des Fachausschusses mit beratender Stimme teil.

^B Änderung vom 1.11.2018

2. Titelformen, Dauer und Gliederung der Weiterbildung, Äquivalenz

Es gibt eine Titalkategorie:

- Monodisziplinärer Titel mit und ohne Nebenfach (-fächer) (2.1)

2.1 Monodisziplinäre Titel mit und ohne Nebenfächern (Gesamtdauer mindestens 4 Jahre)

In den vier Laborfachgebieten Hämatologie, klinische Chemie, klinische Immunologie und medizinische Mikrobiologie kann ein monodisziplinärer Weiterbildungsgang mit einem bis drei Nebenfächern nach Wahl (ohne medizinische Genetik) absolviert werden. Die diagnostische Kompetenz beschränkt sich in den Nebenfächern auf Analysen der Basisdiagnostik. Diese sind als solche in der Analysenliste (Anhang 3 der KLV) gekennzeichnet.

Der monodisziplinäre Weiterbildungsgang dauert mindestens drei Jahre im Hauptfach und mindestens je 1 Jahr^C in den Nebenfächern. Die Nebenfächer können erst nach zwei Jahren Weiterbildung im Hauptfach absolviert werden.^D Wird mehr als ein Nebenfach gewählt, verlängert sich die Ausbildung entsprechend um je 12 Monate.^E

Alternativ kann die Weiterbildung von 4 Jahren auch ohne Nebenfächer absolviert werden (monodisziplinäre Weiterbildung ohne Nebenfächer). In diesem Fall kann ein Jahr durch entsprechende Tätigkeiten in der Klinik (siehe Punkt 2.1.1)^F bzw. in den entsprechenden Forschungszweigen absolviert werden. Der Fachausschuss bewilligt dies auf der Basis des Weiterbildungsplans.

Die Weiterbildung in medizinischer Genetik besteht aus vier Jahren im Hauptfach (monodisziplinäre Weiterbildung ohne Nebenfächer).

Die gesamte Weiterbildung muss grundsätzlich innert maximal acht Jahren absolviert werden. Ausnahmen müssen durch den Fachausschuss bewilligt werden.

2.1.1 *Anrechnung eidgenössischer Facharztstitel an die Weiterbildung FAMH im entsprechenden Fachgebiet*

Die folgenden Punkte gelten für die Weiterbildung in den Hauptfächern

- Hämatologie
- klinische Immunologie und
- medizinische Mikrobiologie.

Für Kandidatinnen/Kandidaten dieses Weiterbildungsganges, die Ärztinnen/Ärzte sind, und sich – zusätzlich zur aktuellen ärztlichen Weiterbildung in Hämatologie, Allergologie/Immunologie bzw. Infektiologie – auch zu Spezialistinnen/Spezialisten in Labormedizin FAMH ihres Fachgebiets (Medizinische Mikrobiologie für Infektiologen) weiterbilden wollen, wird – im Einvernehmen mit den Schweizerischen Gesellschaften für Hämatologie (SGH), Allergologie/Immunologie (SGAI), Infektiologie (SGInf) – berücksichtigt, dass eine Titelträgerin/ein Titelträger der fachärztlichen Weiterbildung breite Kenntnisse und Fertigkeiten in angewandter Pathophysiologie und spezieller Labordiagnostik erworben hat. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten betreffen

^C Änderung vom 2.12.2021

^D Änderung vom 21.4.2016

^E Änderung vom 2.12.2021

^F Änderung vom 21.12.2023

den präanalytischen Bereich hinsichtlich Vorbedingungen für die Analysendurchführung, die Auswahl der adäquaten Analysen, den postanalytischen Bereich mit der Beurteilung der Befunde im Hinblick auf die Aussagekraft der Analysenresultate und deren Grenzen, sowie die Zusammenarbeit der Laborspezialistin/des Laborspezialisten mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt.

Die Anerkennung dieser Weiterbildung zum Facharztstitel gilt grundsätzlich für ein Jahr FAMH-Weiterbildung. Falls im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung ein volles Jahr in einem von der FAMH anerkannten klinisch-diagnostischen Labor des entsprechenden Hauptfaches absolviert wurde, wird dieses zusätzlich für die FAMH-Weiterbildung anerkannt. Dieses muss im Weiterbildungsprotokoll aufgeführt sein. In diesem Falle können die verbleibenden zwei Jahre als 1 Jahr im Hauptfach und 1 Jahr in einem^G Nebenfach oder als 2 Jahre im Hauptfach absolviert werden. Im letzteren Fall wird zusätzlich ein Jahr aus der ärztlichen Weiterbildung anerkannt, sofern die Labortätigkeit im Weiterbildungsprotokoll dokumentiert ist. Der Fachausschuss kann weitere Kürzungen auf einen entsprechenden Antrag hin genehmigen.^H

Fachärztinnen/Fachärzte in Medizinischer Genetik, welche zusätzlich einen FAMH-Titel in Medizinischer Genetik erwerben wollen, können auf individueller Basis maximal ein Jahr anrechnen lassen, falls sie nachweisen können, entsprechende Inhalte der FAMH-Ausbildung bereits erfüllt zu haben.

Die Weiterbildung ist dann reglementkonform abgeschlossen, wenn die Kandidatin/der Kandidat anhand der Eintragungen im Weiterbildungsprotokoll nachweisen kann, dass sie/er in Weiterbildungsstätten, welche gemäss Ziffer 4.1 und 4.2. für die Weiterbildung anerkannt sind, sämtliche gemeinsamen und fachspezifischen Lernziele erfüllt (Anhang II), den Abschluss «Certificate of Advanced Studies in Labormedizin» erlangt^I (vgl. 4.4), und die Schlussprüfung bestanden hat.

2.1.2 Titelbezeichnung

Die Titelbezeichnung lautet:

- Spezialistin/Spezialist für Labormedizin FAMH, Schwerpunkt Hämatologie
- Spezialistin/Spezialist für Labormedizin FAMH, Schwerpunkt klinische Chemie
- Spezialistin/Spezialist für Labormedizin FAMH, Schwerpunkt Immunologie
- Spezialistin/Spezialist für Labormedizin FAMH, Schwerpunkt Mikrobiologie
- Spezialistin/Spezialist für Labormedizin FAMH, medizinische Genetik

(Beispiel für die Bezeichnung im Diplom: „Spezialistin/Spezialist für Labormedizin FAMH, Schwerpunkt Klinische Chemie. Nebenfächer: Hämatologie und Immunologie“)

2.2 Abschlüsse aus dem Ausland

Die FAMH erteilt keine Äquivalenz-Bestätigungen. Sie kann Personen, die Aus- und Weiterbildung in Labormedizin im Ausland abgeschlossen haben, einen Teil der Weiterbildungsdauer erlassen / anrechnen. Im Weiteren gelten für diese Personen dieselben Bestimmungen wie für alle anderen Kandidatinnen/Kandidaten.^J

^G Änderung vom 2.12.2021

^H Änderung vom 21.4.2016

^I Änderung vom 1.11.2018

^J Änderung vom 21.12.2023

Die Anerkennung der Äquivalenz einer im Ausland absolvierten Weiterbildung wird durch das EDI ausgestellt (dies ist insbesondere für Personen relevant, die ihre Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) ausüben wollen).^K Diese Anerkennung ist auch für die Durchführung von zyto- und molekulargenetischen Untersuchungen oder von mikrobiologischen Untersuchungen zur Erkennung übertragbarer Krankheiten notwendig (gemäss Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen, SR 810.122.1, bzw. Verordnung über mikrobiologische und serologische Laboratorien, SR 818.123.1).

^K Änderung vom 21.12.2023

3. Voraussetzungen für den Eintritt in die Weiterbildung

3.1 Vorausgesetzte Ausbildung

Die Weiterbildung zur Spezialistin/zum Spezialisten für Labormedizin FAMH steht in der Regel Kandidatinnen/Kandidaten offen, die folgende zwei Voraussetzungen erfüllen bzw. vom Fachausschuss als gleichwertig eingestuft werden:^L

- Erfolgreicher universitärer Hochschulabschluss auf Masterstufe mit mindestens 270 bzw. 300 ECTS-Punkten;
- Konsekutiver Master (inkl. Bachelor) bzw. Diplom in Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Chemie, Biochemie, Mikrobiologie, Biologie oder Biomedizin/Medical Sciences.

Die Kandidatinnen/Kandidaten haben einen Weiterbildungsplatz in einem Laboratorium, das Weiterbildungsstätte ist, und eine Tutorin oder einen Tutor im gewählten Fach^M nachzuweisen.

Der Fachausschuss kann Kandidatinnen/Kandidaten unter Angabe der Gründe abweisen.

3.2 Vorausgesetzte Grundkenntnisse

Es werden zum Eintritt in den Weiterbildungsgang die im Anhang I aufgeführten Grundkenntnisse vorausgesetzt.

3.3 Eintrittsprüfung

Jede Kandidatin/jeder Kandidat meldet sich schriftlich mit dem offiziellen Formular beim Generalsekretariat FAMH an. Der Antrag wird geprüft und bei Zustimmung des Fachausschusses wird die Kandidatin/der Kandidat zur Eintrittsprüfung aufgeboten, in deren Rahmen seine Grundkenntnisse überprüft werden. Die Modalitäten der Eintrittsprüfung regelt Ziff. 6.1.

^L Änderung vom 21.12.2023

^M Änderung vom 21.4.2016

4. Modalitäten der Weiterbildung

4.1 Weiterbildungstätigkeit

Das Datum der Anmeldung zur Eintrittsprüfung wird in der Regel als frühester Zeitpunkt des Beginns der Weiterbildung anerkannt.

Die unter Punkt 4.2 angegebenen Weiterbildungsperioden in den verschiedenen Fachbereichen müssen in Weiterbildungsstätten stattfinden und durch Weiterbildner geleitet werden, die vom FAMH-Fachausschuss bzw. durch die dort vertretenen Fachgesellschaften anerkannt sind.

Als Weiterbildnerinnen/Weiterbildner sind Personen berechtigt, die folgende Kriterien erfüllen:

- Trägerin/Träger eines monodisziplinären Titels einer Spezialistin/eines Spezialisten für Labormedizin FAMH oder einer entsprechenden Äquivalenzbestätigung gemäss Ziffer 2.2. Für die Weiterbildung in den Nebenfächern (Basisdiagnostik) sind auch pluridisziplinäre Titelträgerinnen/Titelträger nach altem Reglement (2001) berechtigt.
- Mindestens 3-jährige Tätigkeit in einem analytischen Labor mit leitender Verantwortlichkeit für die routinemässige Durchführung von Tests der Analysenliste, die Gegenstand der Weiterbildung sind.
- Bereitschaft, den Kandidatinnen/Kandidaten für die Weiterbildung in den Bereichen Fachwissen, Labormanagement und Laborfertigkeiten die notwendige Unterstützung zu gewährleisten.

Als Weiterbildungsstätten sind vom FAMH-Fachausschuss diejenigen Labors anerkannt, welche:

- die Zulassungsbedingungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) erfüllen.
- die routinemässig diejenigen Tests gemäss Analysenliste (mit den entsprechenden Suffixen) durchführen, die Gegenstand der Weiterbildung sind.
- in denen mindestens eine anerkannte Weiterbildnerin/ein anerkannter Weiterbildner tätig ist.
- in denen ein genereller Weiterbildungsplan vorliegt (strukturierter Plan gemäss Lernzielkatalog), welcher auf Grund regelmässiger Evaluationen den Bedürfnissen der Kandidatin/des Kandidaten angepasst wird.
- die Qualitätssicherungsmassnahmen (inkl. interne und externe Qualitätskontrolle) des Labors nachweisen können.

In jedem von der FAMH anerkannten Fachbereiche gibt es verschiedene Kategorien von Weiterbildungsstätten, abhängig vom Analysenspektrum, der Qualifikation der für die Weiterbildung zur Verfügung stehenden Person(en) sowie gegebenenfalls von der Testhäufigkeit. Die Kategorie der Weiterbildungsstätte ist wesentlich für die zeitliche Anrechnung (siehe 4.2, Tabelle 1).

Die von der FAMH anerkannten, von den Fachgesellschaften delegierten Fachexpertinnen/Fachexperten legen fest, ob und in welcher Kategorie ein Labor als Weiterbildungsstätte für den entsprechenden Fachbereich anerkannt werden kann. Sie machen dies dem FAMH-Fachausschuss mündlich während den Sitzungen oder schriftlich bei Abwesenheit an der Sitzung mit den notwendigen Begründungen bekannt.

Der FAMH-Fachausschuss entscheidet über die Anerkennung der Weiterbildnerin/der Weiterbildner sowie einer gegebenen Weiterbildungsstätte und die zeitliche Anrechnung. Die Weiterbildungsstellen werden vom Fachausschuss periodisch überprüft (z.B. statistische Auswertungen und Umfragen). Rekursinstanz ist die SAMW-Kommission Weiterbildung zur Laborleiterin/zum Laborleiter (vgl. 1.1)

4.2 Kriterien zur Anerkennung und Kategorien der Weiterbildungsstätten

Klinische Exposition:^N Mit der klinischen Exposition werden zusätzliche Kompetenzen erworben, die für die künftig wichtiger werdenden Rollen und Aufgaben von Bedeutung sind. An einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A sind 50 Stunden klinische Exposition innerhalb von 12 Monaten zu erfüllen, welche in der zweiten Hälfte der Weiterbildung zu absolvieren sind. Diese 50 Stunden setzen sich zusammen aus:

- aktiv an Kolloquien teilnehmen (Fallbesprechungen, Boards, klinische Rapporte o. ä.), bei denen in Anwesenheit der behandelnden Mediziner der Teil Labor vorgestellt und besprochen wird (mind. 20 der 50 Stunden).
- Klinische Interpretationen bei komplexen Laborresultaten (dokumentiert durch kontextbezogene Laborberichte, abstracts, case reports o.ä.) (mind. 10 der 50 Stunden)
- klinische Visiten begleiten (Visiten, Sprechstunden, genetische Beratungen o.ä.) (keine Minimaldauer definiert)

Die Aktivitäten im Bereich klinische Exposition werden im Weiterbildungsprotokoll überprüfbar dokumentiert.

Bezugnehmend auf die unter Punkt 4.1 aufgeführten allgemeinen Punkte gelten folgende Kriterien/Auflagen:

4.2.1 Weiterbildungsstätte Kategorie A^O

Labore oder Institute an Universitäten, öffentlichen Institutionen, Universitäts- oder Kantonsspitalern sowie Privatlaboratorien, in denen ein Grossteil der Tests der Analysenliste routinemässig durchgeführt wird. Die Weiterbildnerin/der Weiterbildner (vgl. Ziffer 4.1.) muss den monodisziplinären Titel in der entsprechenden Disziplin besitzen. Der Bezug zur stationären und ambulanten Medizin muss gewährleistet sein.

An Weiterbildungsstätten für medizinische Genetik muss eine Ärztin/ein Arzt mit einem Facharzttitel für medizinische Genetik tätig sein.

Eine Weiterbildungsstätte der Kategorie A muss personell und prozessbezogen eine Lernumgebung bereitstellen können, damit die Kandidaten innerhalb eines Jahres (12 Monate) die Vorgaben betreffend klinische Exposition erfüllen können.

4.2.2 Weiterbildungsstätte Kategorie B

^N Änderung vom 21.12.2023

^O Änderung vom 21.12.2023

Labors (Privatlabor und kleinere Spitallaboratorien), in denen ein namhafter Anteil der Tests der Analysenliste routinemässig durchgeführt wird. Die Weiterbildnerinnen / die Weiterbildner (vgl. Ziffer 4.1.) müssen den monodisziplinären Titel in der entsprechenden Disziplin besitzen.

4.2.3 Weiterbildungsstätte Kategorie C

Dienstleistungslabors mit einer Weiterbildnerin/einem Weiterbildner, der einen FAMH-Titel besitzt.

Anrechnung: Diese ist abgestuft je nach Kategorie der Weiterbildungsstätte (siehe Tabelle 1).^P

Tab. 1 Weiterbildungsstätten (C,H,I,M,G) ¹		
Kategorie	Anrechnungszeit Weiterbildung (in Monaten)	
	Hauptfach	Nebenfächer (pro Fach)
A	minimal 12 minimal 18 Monate für Genetik	12
B	verbleibende Zeit	12
C	maximal 6³	6⁴-12⁴⁺⁵

¹klinische Chemie, Hämatologie, Immunologie Mikrobiologie und Genetik

³Kategorie ist in der Genetik nicht vorgesehen

⁴falls die Auszubildende/r der Auszubildende Hauptfachtitelträgerin/Hauptfachtitelträger des gewählten Faches oder pluridisziplinäre Titelträgerin/pluridisziplinärer Titelträger und vor Ort anwesend tätig ist

⁵auf Antrag an den Fachausschuss und in Abhängigkeit des Analysespektrums

4.3 Arbeit im Labor

Bei der Tätigkeit der Kandidatinnen/Kandidaten sollen praktisches Arbeiten in der Routine-Analytik, der Erwerb von Kenntnissen über Indikation und Interpretation der fachspezifischen Tests im Rahmen von klinischen Abklärungen, bzw. Verlaufs-/Therapiebeurteilung und Probleme der Laborführung (Labormanagement, Laborsicherheit, Qualitätssicherung inkl. Qualitätskontrolle, Einführung neuer Methoden und Geräte Personalführung) die Hauptrolle spielen (mind.75 % der Tätigkeit einer 42-Stunden-Woche). Die Kandidatin/der Kandidat muss während ihrer/seiner Weiterbildung mit pathologischen Resultaten und auch mit Notfall-Diagnostik konfrontiert werden.

Für theoretische Weiterbildung (Literaturstudium, Besuch von Vorlesungen und Seminaren) sowie die Beteiligung an Forschungsprojekten soll im Rahmen der Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte höchstens ein Viertel der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit eingesetzt werden.

4.4 CAS in Labormedizin^Q

Das «Certificate of Advanced Studies in Labormedizin» dient zur Vervollständigung der theoretischen Weiterbildung im Bereiche der gemeinsamen Lernziele.

Das Programm umfasst in der Regel 20 bis 30 Studientage und dauert in der Regel 2 Jahre. Eine Liste der anerkannten «Certificate of Advanced Studies in Labormedizin» wird veröffentlicht.

Als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses gilt das Zertifikat zum «CAS in Labormedizin».

^P Änderung vom 21.12.2023

^Q Änderung vom 1.11.2018

In Härtefällen entscheidet der Fachausschuss der FAMH endgültig.

Die Koordination «Certificate of Advanced Studies in Labormedizin» obliegt den jeweiligen Trägerschaften. Der Fachausschuss stellt den Austausch zu den Anforderungen an den CAS mit diesen sicher.

4.5 Weiterbildungsprotokoll

Jede Kandidatin/jeder Kandidat führt über ihre/seine Tätigkeit das offizielle Weiterbildungsprotokoll. Darin werden alle Weiterbildungsperioden, die ausgeführten Tätigkeiten, die Ergebnisse der Evaluationsgespräche und die absolvierten Kurse und Seminare eingetragen. Die/der jeweilige Weiterbildnerin/Weiterbildner bestätigt die Korrektheit der Eintragungen.

Jede Kandidatin/jeder Kandidat unterbreitet dem Fachausschuss vor Antritt einer Weiterbildungsperiode den Weiterbildungsplan, unterschrieben von der Weiterbildnerin/vom Weiterbildner und der Tutorin/dem Tutor, zur Genehmigung.^R

In der Genetik führen die Kandidatinnen/Kandidaten zusätzlich ein detailliertes Laborjournal, in dem die ausgeführten Tätigkeiten vermerkt sind. Die im Ausbildungsprogramm geforderten Analysen, die selbst ausgeführt werden, müssen durch Angabe der Labornummer eindeutig identifizierbar sein. Das Laborjournal ist der Tutorin/dem Tutor und der Prüfungskommission zur Verfügung zu stellen.

4.6 Evaluationsgespräche

Im Sinne einer begleitenden formativen Evaluation müssen mindestens alle sechs Monate und jeweils am Ende einer Weiterbildungsperiode Evaluationsgespräche zwischen der Weiterbildnerin/dem Weiterbildner und der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführt werden, in denen die Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten beurteilt und Weiterbildungsziele festgelegt werden. Die Tutorin/der Tutor soll nach Möglichkeit bei diesen Gesprächen involviert werden. Sie/er muss die Evaluationen gegenzeichnen.

Beim Auftreten von Konfliktsituationen kann von beiden Seiten ein zusätzliches Evaluationsgespräch verlangt werden.

Die Evaluationsgespräche und ihre Ergebnisse müssen im Weiterbildungsprotokoll eingetragen werden.

4.7 Tutorin/Tutor

Jede Kandidatin/jeder Kandidat wird während ihrer/seiner Weiterbildung von einer/einem erfahrenen FAMH-Titelträgerin/Titelträger oder Trägerin/Träger eines äquivalenten ausländischen Titels des gewählten Faches als Tutorin/Tutor begleitet. Pluridisziplinäre Titelträgerinnen/Titelträger^S nach altem Reglement (2001) können die Rolle der Tutorin/des Tutors ebenfalls wahrnehmen (ausser für das Fach der medizinischen Genetik). In der Regel ist die Tutorin/der Tutor nicht der Weiterbildner^T.

Funktion und Aufgaben der Tutorin/des Tutors sind in einem Pflichtenheft geregelt.

^RÄnderung vom 19.5.2016

^S Änderung vom 1.11.2018

^TÄnderung vom 19.5.2016

In der Schlussprüfung können Kandidatinnen/Kandidaten nicht von ihrer Tutorin/ihrem Tutor geprüft werden.

Es ist Aufgabe der Kandidatin/des Kandidaten, eine geeignete Tutorin/einen geeigneten Tutor zu finden.

5. Lernzielkataloge

Der Lernzielkatalog führt die gemeinsamen und fachspezifischen Lernziele auf. Einzelheiten werden im Weiterbildungsprotokoll auf Antrag der Delegierten der Fachgesellschaften durch den Fachausschuss geregelt und genehmigt.

Der Anhang II umfasst die folgenden Lernzielkataloge (Spezial- und Basisdiagnostik):

1. Gemeinsame Lernziele
2. Hämatologische Diagnostik
3. Klinisch-chemische Diagnostik
4. Klinisch-immunologische Diagnostik
5. Medizinisch-mikrobiologische Diagnostik
6. Medizinisch-genetische Diagnostik

6. Prüfungsreglement

Im Rahmen der Weiterbildung zur Spezialistin/zum Spezialisten für Labormedizin FAMH gibt es zwei Arten von Prüfungen:

- Eintrittsprüfung (6.1)
- Schlussprüfung (6.2)

Die Prüfungen werden vom Fachausschuss FAMH organisiert und nach den folgenden Regeln durchgeführt:

6.1 Eintrittsprüfung

Gemäss Ziffer 3.2 muss sich jede Kandidatin/jeder Kandidat vor Eintritt in den Weiterbildungs-gang über die Beherrschung der notwendigen Grundkenntnisse (siehe Anhang I) ausweisen.

6.1.1 Anmeldung und Aufgebot

Der Fachausschuss überprüft die dem offiziellen Anmeldeformular beizulegenden Belege über die absolvierte Grundausbildung und bietet den Kandidatinnen/Kandidaten – in der Regel binnen dreier Monate nach Eingang der vollständigen Anmeldeunterlagen – zur Eintrittsprüfung auf.

6.1.2 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird von der/vom Vorsitzenden des Fachausschusses FAMH oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten präsiert und umfasst mindestens ein Mitglied jeder Fachdelegation im Fachausschuss.

6.1.3 Ablauf und Inhalt

Es handelt sich um eine mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. Sie umfasst einerseits eine Prüfung der vorausgesetzten Grundkenntnisse (gemäss Anhang I), andererseits ein Gespräch über die konkreten, individuellen Weiterbildungspläne des Kandidaten.

6.1.4 Protokoll

Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt.

6.1.5 Prüfungsbewertung

Das Prüfungsergebnis lautet «Zugelassen zur Weiterbildung» oder «Nicht zugelassen» und wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Vom Generalsekretariat der FAMH erhalten zugelassene Kandidatinnen/Kandidaten das Weiterbildungsprotokoll (siehe Ziffer 4.5).

Ein negatives Prüfungsergebnis ist zu begründen. Diesem Bericht ist eine Kopie des Prüfungsprotokolls sowie Empfehlungen hinsichtlich der Vervollständigung der Grundkenntnisse beizulegen.

6.1.6 Wiederholung

Die Eintrittsprüfung kann einmal wiederholt werden.

6.2 Schlussprüfung

Nach Abschluss der reglementarischen Weiterbildung kann die Kandidatin/der Kandidat die Schlussprüfung ablegen.

Der Prüfungsstoff entspricht den Lernzielkatalogen (Anhang II). Jede Prüfung muss neben Fragen aus dem entsprechenden Fachgebiet auch solche aus den allgemeinen Lernzielen enthalten.

6.2.1 Art und Umfang der Prüfungen

Es werden ausschliesslich mündliche Prüfungen durchgeführt, die am Ende der gesamten Weiterbildung stattfinden. Die Prüfung im Hauptfach dauert in der Regel 45-60 Minuten (auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Lernziele). Die Nebenfächer (Basisdiagnostik) werden zusätzlich in je 15-30 Minuten geprüft.

Die Prüfungen werden aufgezeichnet. Die Aufnahme wird nach erfolgreicher Prüfung sofort vernichtet, bei nichtbestandener Prüfung dient die Aufnahme zur Erstellung des Protokolls sowie als Beweismaterial im Falle eines Rekurses.

6.2.2 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht bei jeder Prüfung, im Hauptfach oder Nebenfach ^U aus einer Examinatorin/einem Examinator, einer Co-Examinatorin/einem Co-Examinator und einem Mitglied der SAMW-Kommission.

Tutorinnen/Tutoren und Weiterbildnerinnen/Weiterbildner einer Kandidatin/eines Kandidaten können nicht als ihre Examinatorinnen/seine Examinatoren fungieren.

Examinatorinnen/Examinatoren und Co-Examinatorinnen/Co-Examinatoren sind in der Regel delegierte Fachexpertinnen/Fachexperten der entsprechenden Fachgesellschaft im Fachausschuss FAMH oder von der Wortführerin/vom Wortführer einer Delegation nominierte Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Mindestens die Examinatorin/der Examinator muss eine Fachvertreterin/ein Fachvertreter des entsprechenden Prüfungsfaches sein.

Examinatorin/Examinator und Co-Examinatorin/Co-Examinator befragen die Kandidatin/den Kandidaten. Ein Tausch der Funktion von Examinatorin/Examinator und Co-Examinatorin/Co-Examinator im Verlaufe einer Prüfung ist zulässig.

Jeder Schlussprüfung wohnt ein Mitglied der SAMW-Kommission als Expertin/Experte bei; er gewährleistet den reglementkonformen Ablauf der Prüfung und überwacht die Aufzeichnungen.

6.2.3 Zeit und Ort der Prüfung, Anmeldung

Die Schlussprüfungen werden in der Regel zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, durchgeführt. Der Fachausschuss FAMH bestimmt mindestens vier Monate im Voraus Zeit und Ort der Prüfungssessionen.

^UÄnderung vom 19.5.2016

Anmeldetermine für die beiden Prüfungssessionen sind der 31. Januar bzw. der 31. Juli.

Zu den Schlussprüfungen melden sich die Kandidatinnen/Kandidaten schriftlich beim Generalsekretariat FAMH an. Sie müssen dabei angeben, in welcher Sprache sie geprüft werden wollen (deutsch, französisch oder italienisch).

Die Tutorin/der Tutor/ bespricht, mit der Kandidatin/dem Kandidaten, ob die Bedingungen (formell und inhaltlich) für eine Anmeldung zur Schlussprüfung erfüllt sind und gibt sein Einverständnis zur Anmeldung.^V

6.2.4 Prüfungsbewertung^W

Bei der Schlussprüfung nach Weiterbildung im Hauptfach ohne Nebenfächer wird die Prüfung als «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Nach Weiterbildung mit Hauptfach und Nebenfächern der Basisdiagnostik werden die einzelnen Prüfungen als «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Wird die Schlussprüfung im Hauptfach bestanden, wird der entsprechende Titel verliehen. Titel im Nebenfach werden nicht verliehen, wenn das Hauptfach nicht bestanden wurde.

Examinatorin/Examinator, Co-Examinatorin/Co-Examinator und Expertin/Experte entscheiden unmittelbar nach der Prüfung über das Prüfungsergebnis und die Kandidatin/der Kandidat wird davon in Kenntnis gesetzt.

Das Gesamt-Prüfungsergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Ein negatives Prüfungsergebnis ist zu begründen.

6.2.5 Wiederholung von Prüfungen

Die Schlussprüfung kann im Hauptfach und in den Nebenfächern einmal wiederholt werden.

6.3 Rekurse

Gegen Entscheide von Prüfungskommissionen, sowohl bezüglich der Eintrittsprüfung als auch bezüglich der Schlussprüfungen kann die Kandidatin/der Kandidat binnen 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden der SAMW-Kommission einen schriftlichen Rekurs einreichen. Die SAMW-Kommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Referentin/einen Referenten, der der Rekurrentin/dem Rekurrenten die Möglichkeit zur mündlichen Rekursbegründung gibt, mit den Examinatorinnen/Examinatoren Kontakt aufnimmt und gegebenenfalls die betreffende delegierte Fachexpertin/den betreffenden delegierten Fachexperten die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gibt. Darauf erfolgt die Beratung des Rekurses in der SAMW-Kommission. Der Entscheid der SAMW-Kommission ist endgültig.

6.4 Prüfungsgebühren und Gebühren^X

Sowohl für die Eintritts- wie für die Schlussprüfungen erhebt die FAMH Prüfungsgebühren. Der Vorstand der FAMH legt diese fest. Sie sind mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Die FAMH kann weitere Gebühren erheben.^Y

^V Änderung vom 1.11.2018

^W Änderung vom 21.12.2023

^X Änderung vom 19.5.2016

^Y Änderung vom 19.5.2016

7. Titelverleihung, Titelführung

7.1 Titelverleihung, Diplomurkunde

Nach Abschluss der Weiterbildung und Bestehen der Schlussprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten der entsprechende FAMH-Titel (gemäss Ziffer 2) erteilt.

Neben der schriftlichen Bestätigung der Titelverleihung erhält jede Kandidatin/jeder Kandidat eine Diplomurkunde, die von der Präsidentin/vom Präsidenten der FAMH, von der/vom Vorsitzenden des Fachausschusses FAMH und vom Generalsekretär der FAMH unterzeichnet ist. Diese wird vom Generalsekretariat FAMH in der von der Kandidatin/vom Kandidaten gewünschten Sprache (deutsch, französisch oder italienisch) ausgefertigt.

Mit der Titelführung verbunden ist die Verpflichtung zu ständiger Fortbildung gemäss speziellem Reglement. Dieses bestimmt auch die bei Nichterfüllung der Verpflichtung möglichen Massnahmen und/oder Sanktionen. Diese können von der einfachen Verwarnung bis zum Entzug des Titels gehen.

7.2 Titelführung und -ausschreibung

Der FAMH-Titel wird auf eine unbeschränkte Zeitdauer erteilt, unter Vorbehalt der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäss 7.1.

Die Titelträgerin/der Titelträger ist berechtigt, diesen Titel öffentlich auszuschreiben. Er muss dazu den Wortlaut der Titelbezeichnungen (gemäss Ziffer 2 dieses Reglements) in einer der drei Landessprachen verwenden (deutsch, französisch, italienisch). Sie/er kann eine kürzere Bezeichnung laut speziellem Reglement verwenden.²

²Änderung vom 19.5.2016

8. Übergangsbestimmungen und fachspezifische Ergänzungen

8.1 Anwendung des neuen Reglements auf Kandidatinnen/Kandidaten in Weiterbildung

Wer sich bei Inkrafttreten dieses Reglements in der Weiterbildung nach dem bisherigen Reglement vom 01.03.2001 befindet, schliesst die Weiterbildung nach bisherigem Recht ab, dies hat bis zum 31.12.2026 zu erfolgen^{AA}.

Die Titelverleihung erfolgt nach bisherigem Reglement. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachausschuss FAMH endgültig.

8.2 Erwerb einer Zusatzbezeichnung von altrechtlichen monodisziplinären Titelträgern/innen in den Fachbereichen Hämatologie, klinische Chemie, klinische Immunologie sowie medizinische Mikrobiologie

Trägerinnen/Träger eines altrechtlichen monodisziplinären Titels haben die Möglichkeit bis zum 31.12.2017, die Zusatzbezeichnungen in der Basisdiagnostik der anderen Fächer im Nachhinein zu erlangen, sofern sie die hierfür notwendigen fachlichen und zeitlichen Voraussetzungen bereits im Rahmen der absolvierten Weiterbildung erfüllt haben oder nachträglich erfüllen. In diesen Fällen muss/müssen die Prüfung(en) über das Nebenfach oder die Nebenfächer abgelegt werden und führt zur Zusatzbezeichnung zum Schwerpunktfach (2.1.2.)

Die Durchführung der fachspezifischen molekularbiologischen Analysen in nicht-genetischen Fachgebieten ist seit 01.03.2001 integrierender Bestandteil der Weiterbildung.

Der Zusatztitel „inkl. DNS-/RNS-Diagnostik“ kann mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements noch bis am 31.12.2013 beantragt werden. Der Nachweis einer mindestens 1-jährigen Erfahrung auf dem Gebiet der DNS/RNS-Diagnostik inklusive Entwicklung und/oder Evaluation von Methoden ist zu erbringen.

8.3 Regelungen zur Ablösung des Tronc Commun durch den «CAS in Labormedizin»^{BB}

Inkrafttreten: Die «CAS in Labormedizin» werden in den Sprachen Deutsch und Französisch angeboten. Die Einführung der Sprachvarianten der beiden «CAS» erfolgt jedoch nicht zeitgleich. Daher treten die Modifikationen unter Punkt 1.2, 2.1 und 4.4 für die Kandidatinnen/Kandidaten sinngemäss dann in Kraft, wenn der entsprechende «CAS in Labormedizin» in der entsprechenden Sprache (DE/FR) des Zulassungsexamens angeboten wird. Kandidatinnen/Kandidaten, welche das Zulassungsexamen in italienischer Sprache ablegen, entscheiden sich für eine der beiden Varianten.

In Weiterbildung nach bisherigem Reglement: Wer sich bei Inkrafttreten der Modifikationen zum «CAS in Labormedizin» schon in Weiterbildung nach dem bisherigen Reglement vom 1.1.2013 (Modifikationen am 1.1.2018) befindet, schliesst die Weiterbildung nach den bisherigen Regelungen zum Tronc Commun ab.

Leistungen im Rahmen des «CAS in Labormedizin» werden an den Tronc Commun angerechnet, der reglementskonforme Abschluss des «CAS in Labormedizin» mit Zertifikat wird jedoch nicht verlangt. Die Titelverleihung erfolgt nach bisherigem Reglement.

^{AA} Änderung vom 21.12.2023

^{BB} Änderung vom 1.11.2018

In Zweifelsfällen entscheidet der Fachausschuss FAMH endgültig.

8.4 Regelungen zur Weiterbildung in hämato-onkologischer Labormedizin (Next Generation Sequencing) für die Fächer medizinische Genetik und Hämatologie^{CC}

Aufgrund der ständigen Weiterentwicklung der Labormedizin wurde es notwendig, die Weiterbildungsprogramme in medizinischer Genetik und Hämatologie zu aktualisieren. Hierzu werden für «NGS-Technik für somatische Mutationen in der Hämato-Onkologie» folgende spezifischen Ergänzungen im Reglement notwendig:

Titelformen, Dauer und Gliederung der Weiterbildung, Äquivalenz: Die FAMH erstellt ein Zertifikat, das als Diplomzusatz gilt. Für das Fach Hämatologie trägt dieses Zertifikat die Nennung «NGS für somatische Hämato-Onkologie». Für das Fach medizinische Genetik «Somatische Molekulare Genetik». Die Dauer dieser spezifischen Weiterbildung beträgt 6 Monate.

Kriterien zur Anerkennung und Kategorien der Weiterbildungsstätten:

1. Das Laboratorium ist von der FAMH als schon als Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder B anerkannt
- 2.0 Im Labor ist eine FAMH-Titelträgerin/ein FAMH-Titelträger in medizinischer Genetik oder Hämatologie jeweils mit Fachkenntnissen in der Genetik somatischer Mutationen als Weiterbildnerin/Weiterbildner tätig.
Zudem ist der Zugang zu einer Fachärztin/einem Facharzt in Hämatologie und Fachärztin/Facharzt in medizinischer Genetik sichergestellt.
- 2.1 Die FAMH-Weiterbildnerin/der FAMH-Weiterbildner muss anhand von NGS-Analyseberichten nachweisen können, dass sie/er über mehr als 3 Jahre Erfahrung in der NGS-Analyse von somatischen Mutationen und Dateninterpretation in einer klinischen Routineumgebung für hämatologische Malignome (solide Tumore sind optional) verfügt.
- 2.2 Die/der zuständige FAMH-Weiterbildnerin/FAMH-Weiterbildner muss ihr/sein Wissen über die Interpretation von Mutationen regelmäßig auf dem neuesten Stand halten. Dies indem sie/er an Schulungen zur Interpretation von Mutationen, an Hämatom-Onkologie-Konferenzen, Seminaren und Workshops teilnimmt und die aktualisierten Leitlinien zur Diagnose und MRD-Follow-up liest.
- 2.3. Weiter muss die Weiterbildungsstätte regelmäßig an multidisziplinären Hämato-Onkologie-Boards partizipieren, da dies für die Interpretation der Mutationen unerlässlich ist. Die entsprechenden Kandidatinnen/Kandidaten nehmen mit aktiven Beiträgen an diesen Boards teil. Die Teilnahmen an Boards für solide Tumore sind hingegen nicht obligatorisch.
3. Die NGS-Arbeitsabläufe und -Analysen, einschließlich der Auswertung und Berichterstattung, sind im Labor nach der Norm ISO 15189 oder ISO 17025 akkreditiert.
4. Die Weiterbildungsstätte hat erfolgreich an den von QUALAB anerkannten externen Qualitätskontrolle teilgenommen und tut dies auch weiterhin.
5. Die Weiterbildungsstätte sollte mindestens 400 NGS-Primäranalysen von somatischen Mutationen pro Jahr durchführen und eine Vielzahl von Pathologien abdecken.
6. Die Weiterbildungsstätte muss nachweisen, dass es ein breites Spektrum an hämato-onkologischen Erkrankungen und die meisten der in den FAMH Weiterbildungsprotokollen aufgeführten Techniken abdeckt. Das verbleibende Spektrum an Analysen kann in Zusammenarbeit mit einer anderen anerkannten Weiterbildungsstätte durchgeführt werden.

Lernzielkataloge: Die Weiterbildungsprotokolle der Hämatologie und der medizinischen Genetik sind um die entsprechenden Inhalte ergänzt.

Schlussexamen: Dieser spezifische Teil der Weiterbildung wird an einem Schlussexamen separat von einem hierfür qualifizierten Expertenteam geprüft.

Übergangsregelungen für Titelinhaber und Kandidatinnen/Kandidaten

- **Übergangsregelungen für Titelinhaberinnen/Titelinhaber, die im Bereich NGS-Diagnostik von somatischen Mutationen in der Hämato-Onkologie tätig sind:** Eine rückwirkende Anerkennung von Vorleistungen in diesem Bereich ist möglich. Antragsstellerinnen/Antragssteller müssen den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse über einen Zeitraum von drei Jahren in einem Weiterbildungsprotokoll nachweisen, dies mit einem Unterbruch von höchstens einem Jahr bis zum Zeitpunkt des Antrags. Weiter darf die praktische Erfahrung frühestens ab 2016 gewertet werden (Zeitpunkt, ab dem NGS Teil der Routinediagnostik wurde). Weiter muss eine ausreichende klinische Immersion nachgewiesen werden.
- **Übergangsregelungen für Kandidatinnen/Kandidaten in Ausbildung: Kandidatinnen/Kandidaten,** die sich derzeit in der Ausbildung befinden, haben die Möglichkeit, eine 6-monatige Ausbildung in der NGS-Diagnostik von somatischen Mutationen in der Hämato-Onkologie zu planen (Weiterbildungsplan), oder diese kann rückwirkend anerkannt werden. Der Erwerb der erforderlichen Elemente ist im Weiterbildungsprotokoll über einen Zeitraum von 6 Monaten nachzuweisen. Ausserdem muss eine ausreichende klinische Immersion nachgewiesen werden. Dieses Fachgebiet muss von einer/einem geeigneten Expertin/Experten im Rahmen eines Schlussexamens Prüfung ausdrücklich geprüft werden.^{DD}
- **Übergangsregelungen für Titelinhaberinnen/Titelinhaber, die noch nicht im Bereich der NGS-Diagnostik von somatischen Mutationen in der Hämato-Onkologie tätig sind:** Ein Weiterbildungsplan, der die erforderlichen Inhalte des Weiterbildungsprotokolls über einen Zeitraum von 6 Monaten (prospektiv) darstellt, ist vorzulegen. Der Erwerb der erforderlichen Elemente ist im Weiterbildungsprotokoll über einen Zeitraum von 6 Monaten nachzuweisen. Ausserdem muss eine ausreichende klinische Immersion nachgewiesen werden. Dieses Fachgebiet muss von einer/einem geeigneten Expertin/Experten im Rahmen eines Schlussexamens Prüfung ausdrücklich geprüft werden.

^{DD} Präzisierung vom 21.12.2023

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.1.2013 (Modifikationen am 1.1.2018, 1.6.2019, 1.7.2022 und 1.7.2024) in Kraft.

10. Aufhebung von bisherigem Recht

Das Reglement vom 01.03.2001 sowie sämtliche später erfolgten Modifikationen werden aufgehoben.

Modifikation vom 1.7.2006 betreffend Zusatz „DNS/RNS-Diagnostik“

Modifikation vom 1.7.2006 betreffend pluridisziplinäre Weiterbildung

Modifikation vom 1.7.2009 betreffend monodisziplinäre Weiterbildung in Hämatologie

Modifikation vom 11.11.2010 betreffend monodisziplinäre Weiterbildung in Medizinischer Genetik

Mitglieder der für die Modifikation dieses Reglements und Weiterbildungsprogramms tätigen interdisziplinären Kommission „Laborleiter“ der SAMW:

Prof. Nicolas Vuilleumier, Genève (FAMH), Präsident; Dr. Elisabeth Probst-Müller, Zürich (SGAI); Dr. Richard Egger, Lenzburg (pharmaSuisse); Dr. Thierry Nospikel, Genève (SGMG); Prof. Jacques Schrenzel, Genève (SGM); Prof. Arnold von Eckardstein, Zürich (SGKC); Prof. Walter A. Wuillemin, Luzern (SGH)

Bisherige Weiterbildungsprogramme und Änderungen:

- Weiterbildung zum Leiter medizinischer Laboratorien/ Formation postgraduée pour le titre de chef de laboratoires médicaux (16.8.1989)
- Reglement zur FAMH Titelführung /Règlement pour le port de titre FAMH (1991, modif. 1999)
- Weiterbildungsprogramm zum Spezialisten für labormedizinische Analytik/Programme de formation postgraduée pour spécialiste FAMH en analyses de laboratoire médical (1.1.1996)
- Weiterbildung zum Spezialisten für labormedizinische Analytik /Formation postgraduée pour spécialiste en analyses de laboratoire médical FAMH: Ergänzung des «Weiterbildungsprogramms zum Spezialisten für labormedizinische Analytik bezüglich Weiterbildner und Weiterbildungsstätten» (27.1.1999)
- Weiterbildungsprogramm zum Spezialisten für labormedizinische Analytik (Einführung der Weiterbildung in medizinisch-genetischer Analytik; mono-und pluridisziplinärer Titel; 1.3.2000 resp. 1.7.2000)
- Reglement und Weiterbildungsprogramm zum Spezialisten für labormedizinische Analytik FAMH (1.3.2001)
 - Modifikation vom 1.7.2006 betreffend Zusatz „DNS/RNS-Diagnostik“
 - Modifikation vom 1.7.2006 betreffend pluridisziplinäre Weiterbildung
 - Modifikation vom 1.7.2009 betreffend monodisziplinäre Weiterbildung in Hämatologie
 - Modifikation vom 11.11.2010 betreffend monodisziplinäre Weiterbildung in Medizinischer Genetik

Das revidierte Reglement und Weiterbildungsprogramm zur Spezialistin/zum Spezialisten für Labormedizin (in Kraft ab 1.1.2013, mit Modifikationen vom 1.1.2018, 1.6.2019, 1.7.2022 und 1.7.2024) kann bei folgenden Stellen eingesehen bzw. bezogen werden:

Generalsekretariat SAMW – www.samw.ch
oder
Generalsekretariat FAMH – www.famh.ch